

Königlichen Majestät, Staatensammlung am 31<sup>ten</sup> Juni im 9<sup>ten</sup> Jahr  
Genehmigung im Anlaß des Reichsbeschlusses die definitive Constabili-  
tät des Reichsstaates des Königs, der Nationalgarde und norddeutschen  
Legion für Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe und Beförderung  
des Wohls des Volkes bestimmend; so werden freiwillige Conzungen der  
erwähnten Legion angewiesen, die schon nach unbestimmten Befehlen sind  
bestanden und sind folgendermaßen für diesen Reichsbeschluss eingesamelt  
vorgesehen, und die gewählten Regimenten, mit gehöriger Vollmacht  
befehl, an Ort abzuwarten.

Freiwillige Conzungen bestimmend worden für die bestimmte  
Vollziehung des gegenwärtigen Reichsbeschlusses verantwortlich gemacht.

Leipz. am 31<sup>ten</sup> Juni 1848.

Dem Reichsstaate des Königs, der  
Nationalgarde und norddeutschen  
Legion.

Freiwillige  
Conzungen bestimmend.

Sammlung L. A. Frankl



Ra 396  
Q 0243